

Satzung

der Hospitalstiftung Mindelheim

Präambel

Die Hospitalstiftung Mindelheim wurde durch Schenkungen Ulrichs von Teck vom Jahre 1426 begründet. Das Vermögen wurde durch weitere Schenkungen Ludwigs von Teck vom Jahre 1430 und Beros von Rechberg vom Jahre 1462 vermehrt. Weitere Zuwendungen erfolgten von der Herrschaft von Mindelheim, die sich dafür das Recht von der Stadt einräumen ließ, ihre armen oder verdiente Personen im Spital unterzubringen. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden. Seit Jahrhunderten war das Spital bestimmt für alte, kränkliche, alleinstehende Personen aus Stadt und Herrschaft Mindelheim, wobei unterschieden wurde zwischen solchen, die von der Obrigkeit aus Gnaden untergebracht wurden und solche, die sich eingekauft hatten. Dabei bekamen die reichen Pfründner (die sich eingekauft hatten) bessere Kost als die armen Pfründner.

1967 wurde der Lokalarmenfond Mindelheim aufgelöst und dessen Vermögen der Hospitalstiftung Mindelheim zugeschlagen.

In der Stiftungssatzung von 1970 wurde als Stiftungszweck der Betrieb und die Unterhaltung eines Altenheimes festgelegt, in das alte, würdige, bedürftige oder minderbemittelte Personen aus Mindelheim aufgenommen werden.

Mit der Errichtung des modernen Alten- und Pflegezentrums durch die Pfarrkirchenstiftung St. Georg besteht in Mindelheim für ein weiteres Altenheim kein Bedarf mehr. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks müssen daher mit dieser Änderungssatzung neue Wege gesucht werden.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Hospitalstiftung Mindelheim. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mindelheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert alte, würdige und bedürftige Personen, und zwar vorrangig solche, die ihren Wohnsitz in Mindelheim haben.

Sie hat daneben die Kapelle "Zu unserer Lieben Frau" in Mindelheim, Memminger Str. 9 zu unterhalten.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Stiftungszweck wird je nach Bedarf insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) im Gebäude der Hospitalstiftung Mindelheim, Maximilianstraße Bereitstellung von barrierefreien Wohnungen für ältere oder behinderte Personen, die nicht in ein Alten- oder Pflegeheim aufgenommen werden wollen;
 - b) Gewährung einmaliger oder laufender Beihilfen an alte, würdige und bedürftige Personen aus Mindelheim, die in den Wohnungen im stiftungseigenen Gebäude in Mindelheim, Maximilianstraße untergebracht sind und deren Einkommen nicht ausreicht, die Miet- und Nebenkosten sowie die sonstigen Kosten zu tragen und nachweislich kein anderer Kostenträger sowie eigenes Vermögen vorhanden sind. Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes hinsichtlich des geschützten Vermögens gelten entsprechend, ebenso die Bestimmungen des § 52 der Abgabenordnung zur Frage einer gemeinnützigen Mildtätigkeit.
 - c) Die Maßnahmen nach a) und b) können auch nebeneinander verwirklicht werden.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können einzelne Räumlichkeiten an Dritte gegen Entgelt vermietet werden, wenn kein oder kein ausreichender Bedarf für die in § 2 Abs. 2 a) bereitgestellten Wohnungen und die sonstigen Räumlichkeiten besteht.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 5
Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus Entgelten für Leistungen von Stiftungseinrichtungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6
Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Mindelheim verwaltet und vertreten.

§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Mindelheim.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu ver-

wenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mindelheim.

§ 10
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 29. April 1970 außer Kraft.

Stiftungsrechtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 26. Mai 2000
Gz.: 230-1222.2185/3



Mindelheim, 23. Juni 2000

Stadt Mindelheim

Erich Meier
Erich Meier

1. Bürgermeister



Anlage zu § 4 (Grundstockvermögen) der Satzung der
Hospitalstiftung Mindelheim, Stand: 31.12.2014

Grundstücke	FINr.	Gemarkung	Stand 31.12.2014 in ha
1. Bebaute Grundstücke			0,1838
Maximilianstr. 27	40	Mindelheim	0,1708
Memminger Str.	470	Mindelheim	0,0130
2. Unbebaute Grundstücke			15,2789
Am Unter- ramminger Weg	1.409	Mindelheim	1,5392
Hagenmahd	1.427	Mindelheim	7,0556
Hofänger	2.011	Mindelheim	1,6486
Hofänger	2.012	Mindelheim	2,1061
Mindelmähder	2.032	Mindelheim	1,9022
Steigäcker	2.425	Mindelheim	0,8981
Kohlstattberg	359	Westernach	0,0432
Am Hausener Weg	838	Mattsies	0,0859
3. Waldbesitz			146,1593
Oberholzteil	526	Egelhofen	2,2359
Rehmahd	336	Oberrieden	0,7260
Wald	338	Westernach	3,9046
Wald	360	Westernach	2,3018
Wald	364	Westernach	2,4020
Wald	366	Westernach	13,8635
Wald	371	Westernach	0,0801
Wald	394	Westernach	2,6429
Wald	400	Westernach	45,8890
Wald	402	Westernach	4,2852
Wald	421	Westernach	8,8400
Untere Schache	194	Hausen	7,9753
Untere Hesselwang	1.489	Hausen	1,8804
Untere Hesselwang	1.505	Hausen	8,8050
Wachterholz	898	Mindelau	5,1586
Hauser Holz	2.044	Nassenb.	0,7670
Hauser Holz	2.048	Nassenb.	3,8810
Hauser Holz	2.049	Nassenb.	1,2980
Obere Schache	2.050	Nassenb.	15,2790
Obere Schache	2.050/4	Nassenb.	2,5913
Gredlau	2.035	Nassenb.	8,5876
Kohlstattberg	373	Westernach	0,0610
Kohlstattberg	.373/1	Westernach	0,0518
Kohlstattberg	374	Westernach	2,6523
Gesamt			161,6220

Gebäude und Kapitalvermögen			Stand 31.12.2014 Anschaffungswert
4. Gebäude			
Maximilianstr. 27			403.254,95
Kapelle			179.738,58
5. Kapitalvermögen (Erlöse aus (dem Verkauf von Grundstücken)			33.091,00